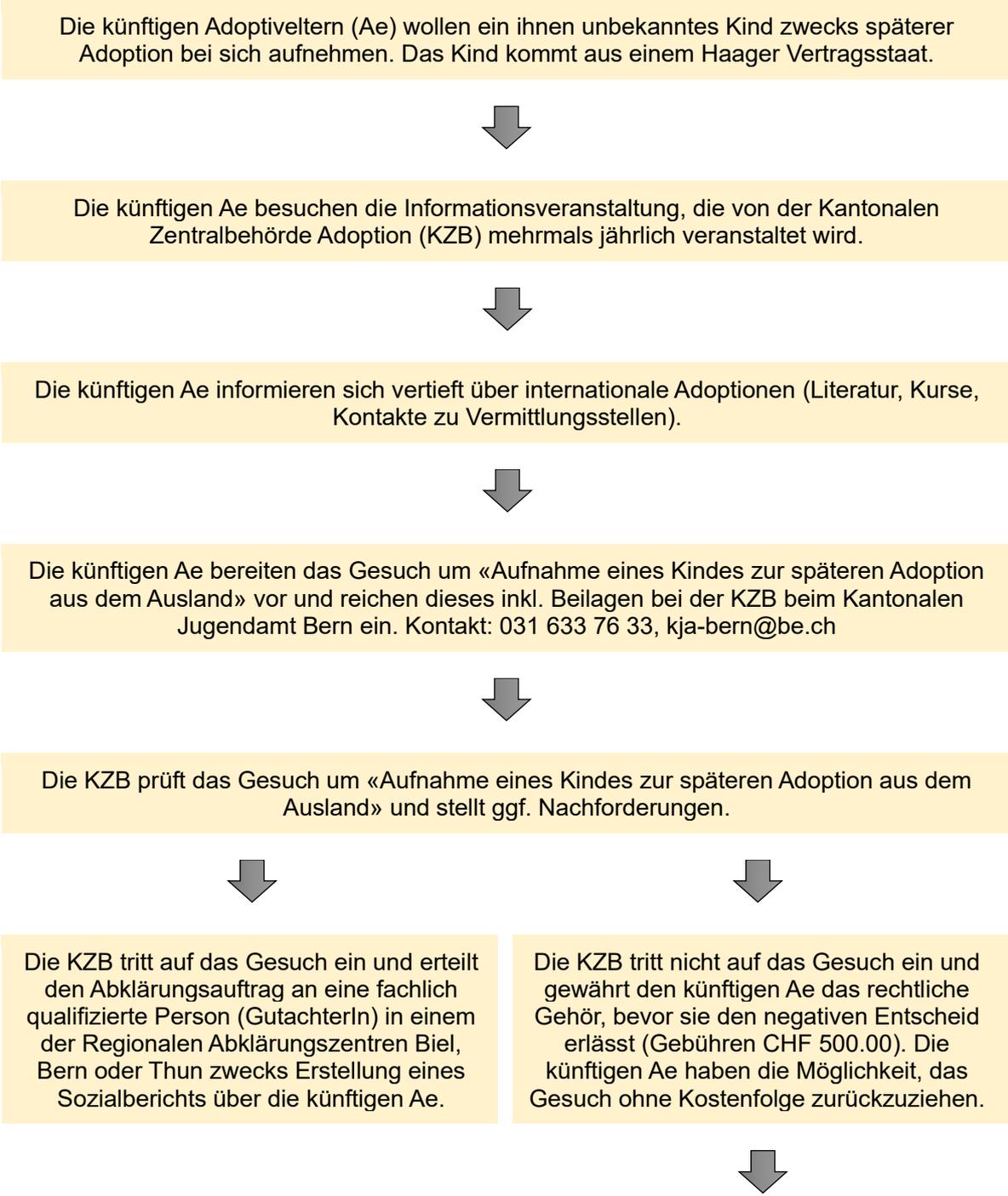




Gemeinschaftliche Adoption¹

Internationales Aufnahmeverfahren unbekanntes Kind

Das Kind ist unbekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) ratifiziert.



¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.

Die KZB teilt den künftigen Ae mit, dass die Vorprüfung des Gesuchs erfolgt ist und der Abklärungsauftrag erteilt wurde.

Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.00, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.00, zzgl. Wegspesen zulasten der künftigen Ae).

Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.

Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und stellt den künftigen Ae den Sozialbericht zu (Gebühren CHF 500.00). Sie informiert das Bundesamt für Justiz (Zentralbehörde Adoption des Bundes) unter Beilage des Sozialberichts, ggf. die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.

Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00).

Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.

Die künftigen Ae und/oder eine Vermittlungsstelle stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses beinhaltet die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die evtl. beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland überbeglaubigt und apostilliert werden.



Ohne Vermittlungsstelle:
Das Elterndossier wird durch die KZB an die Zentralbehörde (ZB) Adoption des Bundes übermittelt, diese leitet es an die Zentralbehörde (ZB) des Herkunftslandes des Kindes weiter.

Mit Vermittlungsstelle:
Das Elterndossier wird via Vermittlungsstelle an die Zentralbehörde (ZB) des Herkunftslandes des Kindes übermittelt. Eine Kopie geht an die Zentralbehörde (ZB) Adoption des Bundes sowie die KZB zur Kenntnis.



Die ZB des Kinderherkunftslandes trifft für ein Kind, das zur Adoption im Ausland vorgesehen ist und von dem ein vollständiges Kinderdossier vorliegt, den Entscheid, dass den künftigen Ae das Kind vorgeschlagen werden soll.



Die ZB des Herkunftslandes des Kindes leitet das ausgewählte Kinderdossier via ZB Adoption des Bundes an die KZB zur Überprüfung weiter.

Die ZB des Herkunftslandes des Kindes leitet das ausgewählte Kinderdossier via Vermittlungsstelle an die KZB zur Überprüfung weiter. Die ZB Adoption des Bundes erhält eine Kopie.



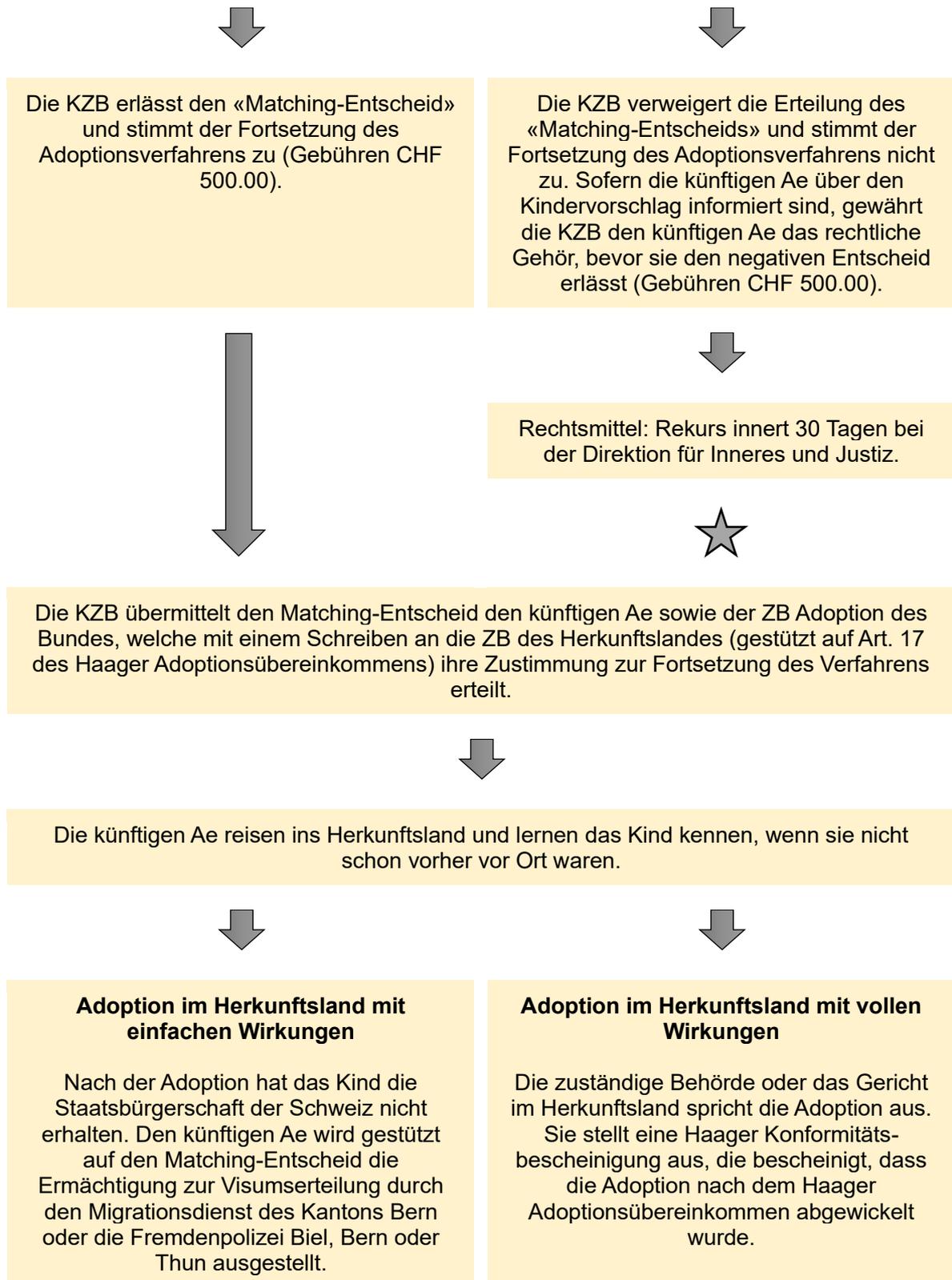
Die KZB oder die Vermittlungsstelle veranlasst die für die künftigen Ae kostenpflichtige Übersetzung des Kinderdossiers durch eine anerkannte Übersetzungsperson.



Die KZB prüft das Kindesdossier auf dessen Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit dem Profil der zukünftigen Ae hin.



Nach erfolgreicher Prüfung durch die KZB werden die künftigen Ae über den Kindervorschlag informiert und sie stimmen dem Kindervorschlag schriftlich zu.





Die künftigen Ae vereinbaren einen Termin mit der Schweizer Vertretung im Herkunftsland des Kindes und bringen die Adoptionsdokumente im Original, alle versehen mit einer Apostille (Beschaffung im Herkunftsland bei der zuständigen Behörde) und einer offiziellen Übersetzung in eine Amtssprache der Schweiz, mit. Die Schweizervertretung im Herkunftsland prüft die Adoptionsdokumente und stellt das Laissez-passer im Auftrag der ZB Adoption des Bundes oder gemäss der Ermächtigung der Migrationsbehörden ein Visum aus.



**Adoption mit einfachen Wirkungen
Schweizer BürgerIn**

Die Schweizervertretung im Herkunftsland des Kindes apostilliert die Original-Adoptionsdokumente und händigt diese den Ae aus.

**Adoption mit vollen Wirkungen
Schweizer BürgerIn**

Die Schweizervertretung im Herkunftsland des Kindes apostilliert die Original-Adoptionsdokumente und übermittelt diese dem Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen. Dieses übermittelt die Dokumente der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Heimatkanton der Adoptiveltern zwecks Eintragung im schweizerischen Zivilstandsregister.

**Adoption mit einfachen Wirkungen
Ausländische/r StaatsbürgerIn**

Die Schweizervertretung apostilliert die Adoptionsdokumente und händigt diese den Adoptiveltern aus. Die Ae sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt auf Antrag der Ae die Eintragung mit den (einfachen) Rechtswirkungen des Herkunftslandes auch im schweizerischen Zivilstandsregister.

**Adoption mit vollen Wirkungen
Ausländische/r StaatsbürgerIn**

Die Schweizervertretung apostilliert die Adoptionsdokumente und händigt diese den Adoptiveltern aus. Sie sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Heimatstaat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt die Eintragung auf Antrag der Ae auch im schweizerischen Zivilstandsregister.



Das Adoptivkind reist mit den (künftigen) Ae in die Schweiz.



Die (künftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.



Die (künftigen) Ae teilen der KZB die Einreise des Kindes innert 10 Tagen mit und legen die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien vor.



Die KZB informiert die zuständige KESB sowie die Zentralbehörde Adoption des Bundes umgehend über die Einreise des Kindes.



Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **einfachen Adoption** im Herkunftsland eine **Vormundschaft** gemäss Art. 18 BG-HAÜ bis zur Erwirkung einer rechtskräftigen Volladoption nach Schweizerrecht.



Die zuständige KESB errichtet im Falle einer **Volladoption** im Herkunftsland eine **Beistandschaft** gemäss Art. 17 BG-HAÜ für längstens 18 Monate.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis und beauftragt die Pflegekinderaufsicht mit der operativen Aufsicht. Die Pflegekinderaufsicht spricht sich mit der Vormundperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.



Ae mit Schweizer Staatsbürgerschaft bestellen bei ihrer Heimatgemeinde ca. 2 Monate nach der Einreise des Kindes in die Schweiz den Heimatausweis für das Kind und beantragen den Schweizerpass und/oder die Identitätskarte.

Ae mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft bemühen sich rasch um einen Pass für ihr Adoptivkind aus ihrem Herkunftsstaat.



Verlangt der Herkunftsstaat des Kindes die Beibringung von Nachadoptionsberichten, haben die Ae diese nach den Vorgaben des Herkunftsstaates zu übermitteln.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundperson einen Bericht über den Verlauf zuhanden der zuständigen KESB und beantragt bei dieser die Zustimmung zur Adoption.



Die Beistandsperson erstattet der zuständigen KESB nach einem Jahr Bericht. Die KESB genehmigt diesen und hebt das Mandat auf, sofern nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB beantragen die künftigen Ae in Kooperation mit der Vormundperson die Adoption bei der KZB.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat ausgesprochen. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundperson gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun InhaberIn der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind.

